



Alois Stöger  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. a Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0073-I/A/15/2014

Wien, am 20. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 1200/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer  
Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

Der Anfrage liegt die Regelung des § 6 der deutschen Approbationsordnung für Ärzte zugrunde, die einen dreimonatigen „Krankenpflegedienst“ vor Beginn des Studiums, frühestens jedoch nach Erhalt der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) oder während der untermittelfreien (= vorlesungsfreien) Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus vorsieht.

Da die betroffenen Student/inn/en grundsätzlich weder eine Berechtigung zur Ausübung ärztlicher noch pflegerischer Tätigkeiten in Österreich haben, sind sie als Lai/inn/en einzustufen. Eine Heranziehung von Lai/inn/en zu ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeiten könnte daher nur im Rahmen jener Bestimmungen des Ärztegesetzes (ÄrzteG) 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, idGf., bzw. des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idGf., erfolgen, die eine Delegierung an Lai/inn/en ermöglichen.

Einschlägig sind die §§ 50a und 50b ÄrzteG 1998 bzw. §§ 3b und 3c GuKG, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Delegierung einzelner ärztlicher bzw. pflegerischer Tätigkeiten an (pflegende) Angehörige bzw. Personen, die zu der Patientin/dem Patienten in einem persönlichen Naheverhältnis stehen, sowie Personenbegleiter/innen und Personen, die im Rahmen der Persönlichen Assistenz

tätig werden, und zwar ausschließlich außerhalb von Einrichtungen, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dienen.

Weiters sieht § 43 Abs. 2 bzw. § 92 Abs. 3 GuKG für Schüler/innen einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule bzw. Teilnehmer/innen eines Pflegehilfelehrgangs im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung die Berechtigung zur Durchführung von pflegerischen und an Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflege delegierbare ärztliche Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht vor.

Da die betroffenen Medizinstudent/inn/en nicht unter den Anwendungsbereich der genannten Bestimmungen fallen, ist nach derzeit geltender Rechtslage in österreichischen Krankenanstalten bzw. sonstigen Gesundheitseinrichtungen eine Delegierung von ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten an diese nicht möglich, sodass aus berufsrechtlicher Sicht eine Ableistung des „Krankenpflegedienstes“ nach der deutschen Approbationsordnung für Ärzte an österreichischen Krankenanstalten derzeit nicht zulässig ist.

Die Diskussion zu diesem Thema wird allerdings zum Anlass genommen, sich mit der Thematik eines Pflegepraktikums für Medizinstudent/inn/en auseinanderzusetzen, was jedenfalls eine Abstimmung mit den Bundesländern und den österreichischen Krankenanstaltenträgern voraussetzt.

ALOIS STÖGER

Signaturwert	nPpAkRBsrFTZYU2UtuZwNvSLUOSGKvWDc+iFytg+1bNLW1noxueaYVixhTzWa1RW+Od7ME+3LmT4UJd5ZbCQeFtF+vkovCJBEX39mVRWNL7BX6gP34TF+iAvBgQsXse394tYI8fNKxUTut6S0mvtNrrWIERH3ue4WazGIMEHP8=		
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-20T15:50:17+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>		